

**2/0406/2023**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Gemeinde Grieben

# Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept 2024

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 04.10.2023	<i>Bearbeitung:</i> Franziska Badusche <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038826/3301206
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Grieben (Entscheidung)	19.10.2023	Ö
Finanzausschuss der Gemeinde Grieben (Vorberatung)		Ö

### Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2023 kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotentiale ein Haushaltsausgleich erneut nicht erreicht werden. Gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Es wird, wie auch in den vergangenen Jahren, eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze an den Landesdurchschnitt, bzw. um mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse, empfohlen. Die Erläuterungen hierzu sind im Haushaltssicherungskonzept sowie im Vorbericht enthalten.

### Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept in vorliegender Fassung.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	HHSK Grieben 2024 (öffentlich)
---	--------------------------------

**Gemeinde Grieben**  
**Der Bürgermeister**  
über das Amt Schönberger Land

**Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes**  
**der Gemeinde Grieben**

**2024**

## Inhalt

<b>A.</b>	<b>Rechtsgrundlagen und Zielsetzung</b> .....	3
<b>B.</b>	<b>Darstellung der Haushaltslage</b> .....	3
<b>C.</b>	<b>Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich</b> .....	4
<b>C.1</b>	<b>Ursachen im Ergebnishaushalt</b> .....	4
<b>C.2</b>	<b>Ursachen im Finanzhaushalt</b> .....	5
<b>D.</b>	<b>Feststellung des Konsolidierungsbedarfs</b> .....	6
<b>E.</b>	<b>Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches</b> .....	6
<b>F.</b>	<b>Grenzen der Konsolidierung</b> .....	7
<b>G.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	7
<b>H.</b>	<b>Angabe des Konsolidierungszeitraumes</b> .....	8

## **A. Rechtsgrundlagen und Zielsetzung**

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Haushalt in Planung und Rechnung auszugleichen. Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum). Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben.

## **B. Darstellung der Haushaltslage**

Der Jahresabschluss 2021 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und am 19.10.2022 von der Gemeindevertretung beschlossen. Er weist einen Überschuss im Ergebnishaushalt von ca. T€ 6,9 aus. Der negative Ergebnisvortrag ins Haushaltsjahr 2022 beläuft sich auf T€ 220,4. In der Haushaltsplanung belief sich das Jahresergebnis auf einen Fehlbetrag i. H. v. T€ 75,2. Diese Ergebnisverbesserung resultiert ebenso primär aus Minderaufwendungen für Sach- und sonstige Dienstleistungen sowie durch Mehrerträge aufgrund höherer Steuereinnahmen.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand in Höhe von T€ 33,2 zum 31.12.2021 ab. Der Finanzmittelüberschuss beläuft sich auf T€ 67,8, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von T€ 49. Auch hier liegt die Reduzierung des Fehlbetrages primär darin begründet, dass die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit nicht wie geplant benötigt wurden.

Der Jahresabschluss 2022 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 21.09.2023 geprüft und wird am 19.10.2023 voraussichtlich durch die Gemeindevertretung beschlossen. Er weist einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung von ca. T€ 35,9 aus. Der negative Ergebnisvortrag ins Haushaltsjahr 2023 beläuft sich auf T€ 256,3. In der Haushaltsplanung belief sich das Jahresergebnis auf einen Fehlbetrag i. H. v. T€ 74. Diese Ergebnisverbesserung resultiert aus den Mehreinnahmen bei den Zuwendungen und Umlagen sowie bei den Minderausgaben bei den Sach- und Dienstleistungen.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand in Höhe von T€ 65,3 zum 31.12.2022 ab. Der Finanzmittelüberschuss beläuft sich auf T€ 33,9, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von T€ 34,2.

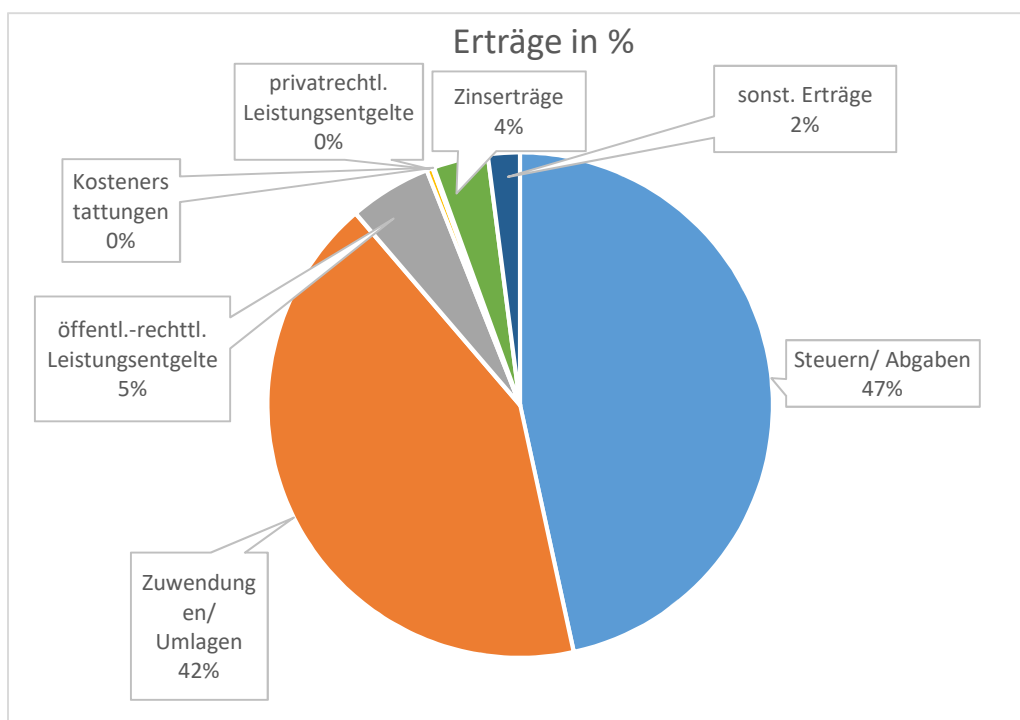
## C. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich

### C.1 Ursachen im Ergebnishaushalt

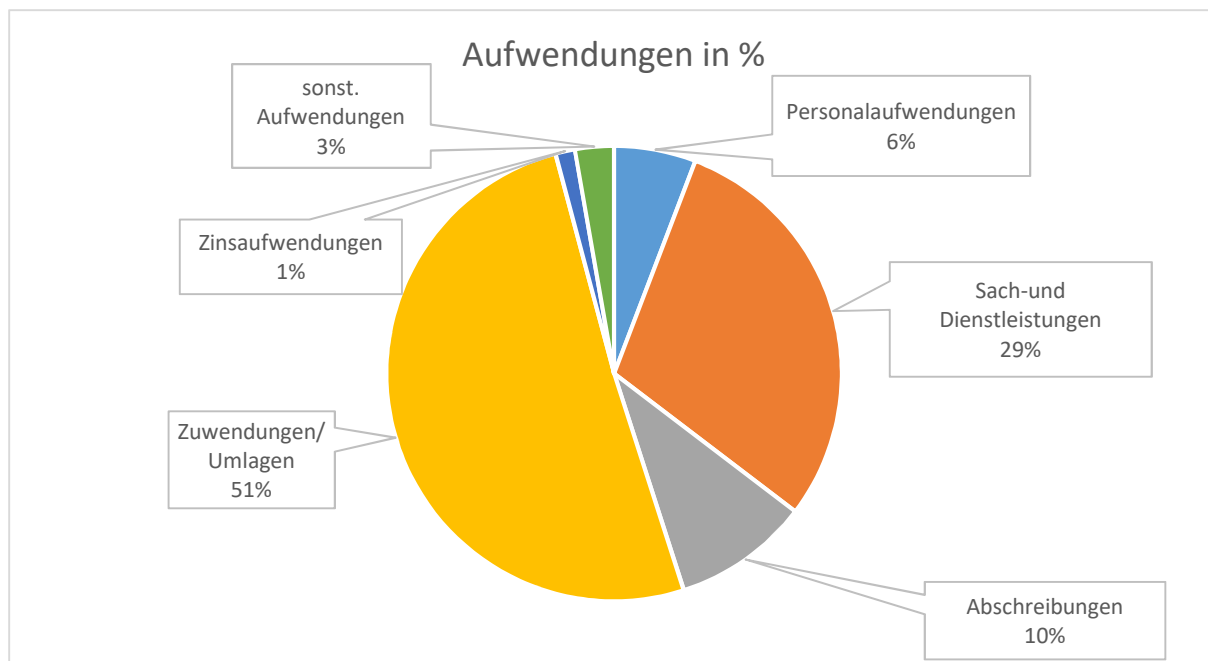
#### Haushaltsplanung 2024

Im Planjahr 2024 wird wiederum im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag von T€ 130,5 ausgewiesen.

In den Folgejahren 2025 bis 2027 werden es Fehlbeträge um die T€ 108 (2025) und T€ 106,9 (2026), T€ 106,1 (2027) sein. Die Erträge belaufen sich 2024 auf T€ 180,7 und die Aufwendungen betragen ca. T€ 311,2. In den Jahren 2025 bis 2027 liegen die Erträge bei etwa T€ 179,5 (2025/2026) und die Aufwendungen bei etwa T€ 287,5 (2025) und T€ 286,4 (2026). Eine Reduzierung der Fehlbeträge durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage kann momentan nicht eingeplant werden.



Im Bereich der Erträge hat die Gemeinde Grieben zuletzt in 2023 Hebesatzanpassungen für die Grundsteuer A, B und die Gewerbesteuer beschlossen.



Hauptposition bei den Aufwendungen sind die Zuwendungen und Umlagen mit ca. 51 %, gefolgt von den Sach- und Dienstleistungen mit ca. 29 % und den Abschreibungen mit 10 %.

Die Zuwendungen und Umlagen mit insgesamt T€ 158,1 teilen sich im Wesentlichen auf in:

- Kreisumlage	T€ 75,1
- Amtsumlage	T€ 31,0
- Gewerbesteuerumlage	T€ 3,0
- Gemeindewohnsitzanteile für Kitas und Tagespflege	T€ 48,0

Dieser Aufwandsposten lässt im Prinzip keinen Spielraum für Einsparungen.

Die freiwilligen Leistungen sind auf ein absolutes Minimum beschränkt. Es fallen Unterhaltungsaufwendungen für einen Spielplatz an und für das jährliche Dorffest bzw. eine Seniorenfeier werden Mittel bereitgestellt.

Bei den Unterhaltungsaufwendungen muss auf eine Ausgewogenheit zwischen Aufwendungen und Aufgabenerfüllung gelegt werden.

Es besteht eine grundsätzliche Problematik der Steigerung der Aufwendungen in allen Bereichen, die nicht mehr bzw. immer schlechter durch die zugewiesenen Mittel aus dem FAG und die eigenen Erträge gedeckt werden können.

## **C.2 Ursachen im Finanzhaushalt**

Der Finanzhaushalt weist eine Veränderung der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt von T€ 121,3 für 2023 aus und einen Finanzmittelfehlbetrag i. H. v. T€ 314,9.

Die Ursachen im Finanzhaushalt decken sich größtenteils mit denen des Ergebnishaushaltes.

Investitionskredite bestehen i. H. v. ca. T€ 12,4 (Stand zum 31.12.2022).

Da sich im Jahr 2024 ein negativer Saldo bei den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. T € 200,8 ergibt, wurde in gleicher Höhe die Aufnahme eines Investitionskredites zur Deckung des negativen Investitionssaldos geplant.

#### **D. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs**

Der Konsolidierungsbedarf beträgt laut Plandaten im Ergebnishaushalt jährlich im Durchschnitt T€ 118. Der negative Ergebnisvortrag aus 2022 beträgt jedoch bereits T€ 256,3.

Im Finanzhaushalt beträgt der jährliche Konsolidierungsbedarf durchschnittlich T€ 101,2 bei einem negativen Vortrag der laufenden Ein- und Auszahlungen aus 2022 mit T€ 63.

#### **E. Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches**

Für die gemeindeeigenen Flächen wird bereits der marktübliche Pachtzins (Orientierung Grundstücksmarktbericht) erhoben.

Es existiert eine Entgeltordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Gemeindehaus. Die Möglichkeit zur Vermietung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten wurde bisher gut genutzt.

Eine Erhöhung der Hundesteuerbeträge (1. Hund 36,00 €, 2. Hund 45,00 €, 3. Hund 54,00 € sowie gefährliche Hunde: 500,00 €, 750,00 € und 1000 €) wurde zuletzt im Haushaltsjahr 2022 vorgenommen.

Die Gemeinde Grieben hat Anteile von der E.ON e.dis in einer Beteiligungshöhe von 12.823 Aktien übertragen bekommen. Der zu bilanzierende Anteil am Verband beträgt insgesamt 38.469,00 €. Hieraus werden jährlich Einnahmen aus Dividenden erzielt.

#### **Hebesatz Grundsteuer A**

Der Hebesatz der Grundsteuer A angepasst liegt bei 350 %. Der Nivellierungshebesatz 2023 liegt bei 323%. Der Nivellierungshebesatz für 2024 beträgt voraussichtlich 338 %. Damit verzichtet die Gemeinde Grieben aus heutiger Sicht im Bereich der Grundsteuer A nicht auf Mehreinnahmen.

#### **Erhöhung der Grundsteuer B**

Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt bei 408 %, der Nivellierungshebesatz für 2024 beträgt voraussichtlich 439 % (laut Prognose Erlass aus 2023). Eine Erhöhung des Hebesatzes auf 439 % ermöglicht eine Mehreinnahme von ca. 431 €.

#### **Gewerbsteuer**

Auch der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde 2023 von 366 % auf 370 % angepasst. Der Nivellierungshebesatz für 2024 beträgt voraussichtlich 391 % (laut Prognose Erlass aus 2023). Somit könnte eine Erhöhung des Hebesatzes auf 391 % eine Mehreinnahme von ca. 66 € bedeuten.

Es liegt insofern ein Einnahmeverzicht aus Realsteuern in Höhe von ca. 497€ vor.

Die Gemeinde muss stetig die Bemühungen fortsetzen die Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft zu erfüllen. Denn nur ein dauerhafter Haushaltsausgleich bietet die Gewähr, dass die Gemeinde langfristig ihre Aufgaben erfüllen kann.

Es sind auch in den kommenden Jahren Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen.

## **F. Grenzen der Konsolidierung**

Die Gemeinde Grieben ist seit mehreren Jahren in der Haushaltskonsolidierung. Dabei werden Aufwendungen und Erträge sowie die korrespondierenden Auszahlungen und Einzahlungen begutachtet. Trotz aller Bemühungen ist es bisher nicht gelungen den Haushaltsausgleich, insbesondere im Ergebnishaushalt aus eigener Kraft zu erreichen.

Die Erträge lassen sich nicht unbegrenzt steigern. Mit einer Anpassung an den Landesdurchschnitt wäre diese Möglichkeit zunächst ausgeschöpft. Auch angesichts der Größe, Lage bzw. Infrastruktur macht es wenig Sinn eine zusätzliche Steuerart einzuführen, wie z. B. die Zweitwohnungssteuer oder die Vergnügungssteuer.

Die deutlichen Erhöhungen der Aufwendungen in den Bereichen Straßenunterhaltung, Kita bzw. generell für alle durch Dritte auszuführende Dienstleistungen kann nicht in dem Maße behoben werden, wie es für eine Konsolidierung notwendig wäre. Zudem handelt es sich überwiegend um Pflichtaufgaben der Gemeinde.

Das macht deutlich, dass die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden stark abhängig von der Finanzausstattung des Landes sind. **Aus eigener Kraft ist ohne deutlich höhere Zuweisung ein Haushaltsausgleich nicht darstellbar.**

## **G. Zusammenfassung**

Es ist festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht entsprochen werden kann, da es nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften sowie einen Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erreichen.

Allein die Erfüllung der Pflichtaufgaben stellt für die Gemeinde eine große Herausforderung dar. Freiwillige Leistungen sind bereits auf ein Minimum reduziert. Die Hebesätze wurden in 2022 deutlich angepasst.

Mit der Änderung des FAG M-V wurden Rechtsgrundlagen geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die entsprechende gesetzl. Voraussetzungen erfüllen, gemäß § 27 Absatz 1 FAG M-V Konsolidierungszuweisungen oder gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V Sonderzuweisungen (bei positiver Bescheidung dieser, ergänzend eine Zuweisung zur

Unterstützung des Abbaus eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, der zu Beginn des Haushaltsvorjahres bestanden hat) beantragen können.

Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 konnten Konsolidierungszuweisungen verbucht werden.

Mit einer erneuten Anpassung der Hebesätze im Haushaltsjahr 2023 gemäß § 27 FAG in Verbindung mit dem Orientierungserlass 2023 hat die Gemeinde Grieben wieder eine Grundvoraussetzung zur Beantragung von Hilfen gem. § 27 FAG geschaffen.

Unabhängig davon versucht die Gemeinde Grieben, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Erträge zu erhöhen und Aufwendungen zu reduzieren sowie sinnvolle Investitionsentscheidungen zu treffen und Fördermöglichkeiten zu nutzen.

#### **H. Angabe des Konsolidierungszeitraumes**

Ziel ist die Haushaltskonsolidierung bis zum Jahr 2033.

Grieben, den

Lenschow  
Bürgermeister